

**Dreizehnte Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 12. Juli 2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Juni 2009 mit Zustimmung des Hochschulrats vom 23. Juni 2010 die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 9. Juli 2010 - Az.: 975 52 355/40 (2) - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. September 2004 (StAnz. S. 1286; ergänzt S. 1563), zuletzt geändert durch die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 25. Juni 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 01/2010, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Teil der Grundordnung regelt das von der Universität durchzuführende Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulauswahlverfahren) gemäß den für die Vergabe von Studienplätzen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.“

b. In Absatz 2 werden die Worte „in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz)“ gestrichen.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studiengänge, in denen die Studienplätze durch Anwendung der Maßstäbe in einem Verfahren mit Vorauswahl gemäß § 79 oder in einem Auswahlverfahren gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b-f oder Abs. 4 Satz 1 Buchst. b-f vergeben werden, sind in der Anlage unter Angabe der jeweils angewendeten Teilverfahren gemäß § 77 sowie der für deren Durchführung erforderlichen Festlegungen und Kriterien gemäß den Bestimmungen der §§ 78 – 86 aufgeführt. Sofern zulassungsbeschränkte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden die Studienplätze gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.“

d. Die Absätze 4 und 6 werden gestrichen; Absatz 5 wird zu Absatz 4.

e. Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „oder die Universitätsmedizin“ ergänzt.

2. In § 76 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der Präsident“ ersetzt durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“.

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

3. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f“ werden ersetzt durch die Worte: „gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 4 Satz 1 Buchst. f“.
- b. Die Worte „(Anlage)“ werden gestrichen und dafür folgender zweiter Halbsatz angefügt: „; Einzelheiten hierzu sind in der Anlage geregelt.“

4. In § 78 Abs. 2 Buchst. a, § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und Abs. 4, § 80 Abs. 5 Satz 1, § 81 Abs. 3, § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 1 Buchst. a werden die Bezeichnung „ZVS“ bzw. „Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS)“ jeweils durch die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

5. In § 78 Abs. 2 Buchst. a, § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und Abs. 4, § 81 Abs. 3, § 87 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „Allgemeinen Auswahlverfahren“ durch die Worte „Zentralen Vergabeverfahren“ ersetzt.

6. § 78 wird wie folgt geändert:

- a. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Beantragung der Zulassung für den gewählten Studiengang gemäß der jeweils für die Vergabe von Studienplätzen geltenden Rechtsverordnung,“
- b. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Eventuell erforderliche abweichende Termine und Fristen für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Ausland abschließen, können vom Präsidenten festgelegt werden; eine Beeinträchtigung des regulären Auswahl- und Zulassungsverfahrens ist zu vermeiden.“

7. § 79 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Absatz 2 wird in folgender Weise als Absätze 2 und 3 neu gefasst:

„(2) Die Universität legt die Zahl der am Auswahlverfahren maximal teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest. Sie bestimmt die Maßstäbe, nach denen die Vorauswahl vorgenommen wird, sowie gegebenenfalls die Reihenfolge deren Anwendungen.

(3) Für Studiengänge, die keinen vorausgehenden Hochschulabschluss voraussetzen („grundständige Studiengänge“) sind folgende Maßstäbe zulässig:

- a) Grad der Qualifikation nach § 7 StPVVO (nachfolgend genannt: „Qualifikation“), in der Regel die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) gewichtete Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis d.

Für Studiengänge, die dem Zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung unterliegen, kann zusätzlich der Grad der Ortspräferenz als anzuwendender Maßstab einzeln oder in Verbindung mit anderen Maßstäben herangezogen werden. Für die Anwendung der Maßstäbe a - d gelten die §§ 80 - 84 entsprechend. Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.“

- b. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Für Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen („konsekutive und postgraduale Studiengänge“), sowie für weiterbildende Studiengänge sind folgende Maßstäbe zulässig:

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

- a) Grad der in dem vorausgegangenen grundständigen Studium erlangten Abschlussnote,
- b) Grad der in dem vorausgegangenen grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation,
- c) Ergebnis eines fachspezifischen Tests, eines international anerkannten Sprach- oder Eignungstests oder einer künstlerischen Eignungsprüfung,
- d) Bewertung einer beruflichen, künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit,
- e) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis d.

Für weiterbildende Studiengänge, für die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 HochSchG kein Hochschulabschluss zwingend vorausgesetzt wird, ist die Auswahl allein nach den Kriterien c und d vorzunehmen.“

- c. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.
- d. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Universität erstellt für jeden Studiengang an Hand der festgelegten Maßstäbe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber; bei Ranggleichheit wird diese in der Rangliste ausgewiesen. Bewerberinnen und Bewerber werden bis zu dem Rangplatz einschließlich für das weitere Auswahlverfahren zugelassen, mit dem die gemäß Absatz 2 Satz 1 festgelegte Höchstzahl erreicht wird.“

- e. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 ergänzt:

„(7) § 80 Abs. 7 gilt für das Vorauswahlverfahren entsprechend.“

8. § 80 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Auswahlverfahren wird von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt.

(3) Für grundständige Studiengänge vergibt die Universität die Studienplätze gemäß § 8a StPVVO:

- a) nach dem Grad der Qualifikation (§ 81),
- b) nach gewichteten Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (§ 82),
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 83),
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (§ 84),
- e) nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§ 85),
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e (§ 86).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.“

- b. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Für konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge vergibt die Universität die Studienplätze gemäß § 4 Abs. 4 StVG:

- a) nach dem Grad der in dem vorausgegangenen grundständigen Studium erlangten Abschlussnote (§ 81),

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

- b) nach dem Grad der in dem vorausgegangenen grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation oder einer sonstigen fachlich exzellenten Leistung (§ 82a),
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Tests, eines international anerkannten Sprach- oder Eignungstests, oder einer künstlerischen Eignungsprüfung (§ 83),
- d) nach der Bewertung einer beruflichen, künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit (§ 84),
- e) nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§ 85),
- f) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Für weiterbildende Studiengänge, für die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 HochSchG kein Hochschulabschluss zwingend vorausgesetzt wird, ist die Auswahl allein nach den Kriterien b bis e vorzunehmen.“

- c. Die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
- d. Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Festlegung“ geändert.
 - bb) In Satz 1 wird der Verweis auf „Absatz 2“ geändert zu einem Verweis auf „Absatz 3 und 4“.
 - cc) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 74 Abs. 3“ geändert zu einem Verweis auf „§ 75 Abs. 3“.
- e. In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
- f. Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Kann die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht den endgültigen Nachweis über den Abschluss des vorhergehenden Studiums vorlegen, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren unter Vorbehalt erfolgen, sofern eine Auswahl auf Grund des Studienabschlusses gemäß Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a nicht zwingend vorgesehen und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erworbenen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sämtliche Abschlussprüfungen des Bachelorstudiengangs rechtzeitig vor Abschluss des ersten Fachsemesters des Masterstudiums (in der Regel Vorlesungsbeginn) abgelegt werden und damit der Studienabschluss erfolgreich erworben wird. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren ebenfalls unter Vorbehalt erfolgen, sofern unter der Voraussetzung des Satzes 1 auf Grund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erworbenen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sämtliche Abschlussprüfungen des Bachelorstudiengangs rechtzeitig vor Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums abgelegt werden und damit der Studienabschluss erfolgreich erworben wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt mit der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote am weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahren teil; eine Anpassung der Verfahrensnote im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens auf Grund zusätzlich erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen. Eine eventuelle Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der ordnungsgemäße Abschluss in dem vorausgesetzten vorhergehenden Studiengang bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und sämtliche fehlenden Unterlagen eingereicht werden. Der Fachbereich hat mit dafür Sorge zu tragen, dass der Nachweis rechtzeitig geführt werden kann. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt oder werden nicht sämtliche fehlende Unterlagen eingereicht, erlischt die Zulassung. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung.“

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

9. § 81 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a“ geändert in die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder Abs. 4 Satz 1 Buchst. a“.
- b. In Absatz 1 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung: „die für die Ermittlung des Grads der Qualifikation geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind anzuwenden.“

10. § 82 wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung des Paragraphen lautet: „Auswahl zu grundständigen Studiengängen auf Grund gewichteter Einzelfachnoten“.
- b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erfolgt“ die Worte „in grundständigen Studiengängen“ eingefügt und die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b“ geändert in die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „über“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bonus“ die Worte „für nachgewiesene Leistungen“ eingefügt.

11. Nach § 82 wird folgender § 82a neu eingefügt:

§ 82 a

Auswahl zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen auf Grund gewichteter Studien- und Prüfungsleistungen oder einer sonstigen fachlich exzellenten Leistung

(1) Erfolgt in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b, legt die Universität für den Studiengang entweder

- a) eine Mindestpunktezahl von Studien- und Prüfungsleistungen oder
- b) die Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich ihrer Auswahl und Gewichtung

fest, die für die Bildung der Verfahrensnote herangezogen werden (Anlage). Die zur Auswahl herangezogenen Studien- und Prüfungsleistungen müssen einen verlässlichen Rückschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die fachlich verwandte Studiengänge absolviert haben, sind fachlich und hinsichtlich ihrer Anforderungen vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen heranzuziehen. Bei fehlender ausreichender Vergleichbarkeit ist eine Zulassung zum Auswahl- und Zulassungsverfahren nicht möglich.

(2) Liegen nachgewiesene Leistungen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge etc.) vor, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zu erkennen geben, können zur Verbesserung der Verfahrensnote zusätzliche Bonuspunkte vergeben werden. Die Höhe der Bonuspunkte ist in der Anlage geregelt; § 86 ist anzuwenden.

(3) Für die Prüfung der Unterlagen sowie zur Bildung der Verfahrensnote unter der Verwendung gewichteter Studien- und Prüfungsleistungen kann eine Auswahlkommission gebildet werden. § 83 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Universität ermittelt, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Kommission gemäß Absatz 3, gemäß der gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

(5) Für die Feststellung der Verfahrensnote gemäß Absatz 1 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine zusammenfassende Bescheinigung der zuständigen Hochschule über sämtliche bislang erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen, die die damit bislang erreichte Durchschnittsnote ausweist. Die Universität Mainz ist nicht zur Ermittlung der Durchschnittsnote von Amts wegen verpflichtet.“

12. § 83 wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung des Paragraphen lautet: „Auswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, eines international anerkannten Sprach- oder Eignungstests oder eines fachspezifischen Tests“
- b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „zu grundständigen Studiengängen“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c“ werden geändert in die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests“.
- c. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- d. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e“ geändert in die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e“.
 - bb) In Satz 3, 2. Halbsatz werden die Worte „Absatz 3 Satz 1“ geändert in die Worte „Absatz 2 Satz 5“.
- e. In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „des Fachbereichs Medizin“ ersetzt durch die Worte „der Universitätsmedizin“.
- f. Nach Absatz 10 werden folgende neue Absätze eingefügt:

„(11) Erfolgt die Auswahl zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengänge unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c nach dem Ergebnis eines international anerkannten Sprach- oder Eignungstests oder eines fachspezifischen Tests, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 analog. Die Zuständigkeiten gemäß der Absätze 1, 2, 8 und 9 liegen bei den jeweils zuständigen Fachbereichen oder der Universitätsmedizin.

(12) Für künstlerische Eignungsprüfungen sind die Verfahren vollständig und abschließend in den jeweiligen Eignungsprüfungsordnungen geregelt.“

13. § 84 wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung des Paragraphen lautet: „Auswahl nach der Bewertung einer Berufsausbildung, oder einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit“.
- b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 4 Satz 1 Buchst. d, legt die Universität die für die Berücksichtigung maßgeblichen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, künstlerischen oder vergleichbaren Tätigkeiten fest (Anlage); sie kann hierbei auch Ausbildungs- oder Berufsgruppen benennen, sofern sich hinreichend sichere Zuordnungen ergeben. Die zu berücksichtigende Berufsausbildung, Berufstätigkeit, künstlerische oder vergleichbare Tätigkeit sowie die Dauer ihrer Ausübung muss eine besondere Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach erwarten lassen.“

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

- c. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Liegt eine zu berücksichtigende Berufsausbildung, Berufstätigkeit, künstlerische oder vergleichbare Tätigkeit vor, wird gemäß Regelung im Anhang hierfür ein Bonus in Höhe von maximal 0,5 Notenwerten gewährt.“
14. § 85 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e“ geändert in die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. 3“.
- b. Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz angefügt:
- „(9) Erfolgt die Auswahl zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. e, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 analog. Die Zuständigkeiten gemäß der Absätze 2 und 3 liegen bei den jeweils zuständigen Fachbereichen oder der Universitätsmedizin.“
15. § 86 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a – e“ gestrichen und nach dem Wort „Quoten“ die Worte „und Gewichtungen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Falle grundständiger Studiengänge ist bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe zu gewährleisten, dass der Qualifikationsnote maßgeblicher Einfluss zukommt.“
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung
- „(2) In grundständigen Studiengängen können bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe Bonuswerte aus einzelnen Verfahren bis zu einem maximalen Notenwert von 1,0 kumuliert werden. Darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben unberücksichtigt. Bei konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen ist eine darüber hinaus gehende Anrechnung von Boni zulässig.“
16. § 87 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 80 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt und das Wort „wird“ gestrichen.
- bb) Die Worte „weiterer Auswahlmaßstab“ werden ersetzt durch die Worte „weiteren Auswahlmaßstäbe“.
- cc) In Buchstabe a, 2. Halbsatz wird der Verweis „gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a“.
- dd) In Buchstabe b wird nach dem Wort „zulassungsbeschränkte“ das Wort „grundständige“ eingefügt.
- ee) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c ergänzt:
- „c) für örtlich zulassungsbeschränkte konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge: nach Los.“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Außerkrafttreten einer der in Satz 2 Buchstabe a oder b genannten Rechtsverordnungen ist die Rangfolge entsprechend den analogen Bestimmun-

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

gen der Rechtsverordnung zu bilden, die an die Stelle der außer-Kraft-tretenden Verordnung tritt.“

- c. In Absatz 3 wird der Verweis „§ 88 Buchst. a“ ersetzt durch den Verweis „§ 88 Abs. 1 Buchst. a“.
 - d. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingeschoben: „Im Falle von Auswahlverfahren für konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengängen können die Zuständigkeiten auf die jeweiligen Fachbereiche oder die Universitätsmedizin delegiert werden.“. Satz 3 wird zu Satz 4
17. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Buchst. a werden die Worte „Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung“ geändert durch die Worte: „für dieses Vergabeverfahren geltenden Rechtsverordnung“.
 - b. In Buchst. b wird nach dem Wort „zulassungsbeschränkte“ das Wort „grundständige“ eingefügt.
18. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „unterbricht“ ersetzt durch das Wort „abbricht“.
19. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (zu § 75 Abs. 3 Satz 1)

Vorbehaltlich der Festlegung einer Zulassungszahl für das erste und höhere Fachsemester in der jeweils gültigen Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz oder in der jeweils gültigen Hochschulsatzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen) werden für das Hochschulauswahlverfahren in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Auswahlkriterien wie folgt bestimmt:

A. Grundständige Studiengänge (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen)

Abkürzungen:

- Q_{HZB} = Grad der Qualifikation - § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a; § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a
- B = Bonus für Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d; § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d
- E = Gewichtete Einzelfachnoten (mit Angabe der zu berücksichtigenden schulischen Fächer) - § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b; § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b
- FST = Ergebnis fachspezifischer Studierfähigkeitstest - § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c; § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c
- G = Ergebnis Auswahlgespräch - § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e
- P = Ortspräferenz (mit Angabe der zu berücksichtigenden Präferenzen) - § 79 Abs. 3 Satz 2
- TMS = Ergebnis Test für medizinische Studiengänge - § 79 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c; § 80 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c i.V.m. § 83 Abs. 10

• **Medizin (Staatsexamen)**

Vorauswahl:

Quote: ja
Auswahlmaßstäbe: keine
P (1-2)

Auswahlverfahren:

Auswahlmaßstäbe: Q_{HZB} (100%) oder Durchschnitt aus Q_{HZB} (51%) + TMS (49%)

Die Teilnahme am TMS ist freiwillig; eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

- **Pharmazie (Staatsexamen)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	P (1-3)
<u>Auswahlverfahren:</u>	
Auswahlmaßstäbe:	Q_{HZB}

- **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	P (1-2)
<u>Auswahlverfahren:</u>	
Auswahlmaßstäbe:	Q_{HZB} (100%) oder Durchschnitt aus Q_{HZB} (51%) + TMS (49%) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig; eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

In allen weiteren zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.

B. Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen)

Abkürzungen:

- A = Qualifikation aus Abschlussnote - § 79 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a; § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a
B_n = Bonus/Boni für Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 79 Abs. 4 Satz 1 Buchst. d; § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. d
ExzL_n = Bonus/Boni für besondere exzellente Leistungen - § 82a Abs. 2
G = Ergebnis aus Auswahlgespräch - § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. e
LP = Leistungspunkte (oder Credits oder ECTS)
Min = Minimum der beiden in Klammern angegebenen Zahlwerte
Q_{Stud} = Gewichtete Qualifikation aus vorhergehendem Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) - § 79 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b; § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b
T = Ergebnis international anerkannter Sprach- oder Eignungstest oder fachspezifischer Test - § 79 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c; § 80 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c
VN = Verfahrensnote

- **Biomedizin (M.Sc.)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	Umfang Q _{Stud} : mind. 135 LP

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni ($B_1 + B_2$)
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B_1 : 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
 B_2 : 0,2 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit

• **Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)**

Vorauswahl: ja
Quote: keine
Auswahlmaßstäbe: Umfang Q_{Stud} : mind. 135 LP

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus
a) Q_{Stud} , gewichtet mit 70%, und
b) Note aus G, gewichtet mit 30%
 $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben

• **International Economics and Public Policy (M.Sc.)**

Vorauswahl: ja
Quote: keine
Auswahlmaßstäbe: Umfang Q_{Stud} : mind. 135 LP

Auswahlverfahren: Verfahrensnote bei Durchführung eines Tests:
Durchschnitt aus:
a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni ($B + \text{ExzL}$), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann (gewichtet mit 60%) und
b) der Note aus T (gewichtet mit 40%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,6) + (T * 0,4), \text{Min} (B + \text{ExzL}; 1,0)$$

Verfahrensnote bei Entfall des Tests:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni ($B + \text{ExzL}$), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL}), \text{Min} (B + \text{ExzL}; 1,0)$

13. Änderung der Grundordnung (Hochschulauswahlsatzung)

Auswahlmaßstäbe:	Q _{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
	T: Quantitativer Teil des GRE (Graduate Record Examination), Umrechnung: 800 - 790 = 1,0 789 - 770 = 1,3 769 - 750 = 1,7 749 - 730 = 2,0 729 - 710 = 2,3 709 - 690 = 2,7 689 - 670 = 3,0 669 - 650 = 3,3 649 - 630 = 3,7 629 - 550 = 4,0 549 - 0 = 5,0 T verpflichtend ab WiSe 2011/12; Bewerberinnen und Bewerber können wählen, wo Sie den Test durchführen wollen. Ort und Termin des GRE richten sich nach jeweiligem Anbieter. Wird das Testergebnis nicht rechtzeitig zum Bewerbungstermin vorgelegt, wird das Ergebnis des Tests mit der Note 5,0 bewertet.
	B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
	ExzL: 0,1 - max. 1,0 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• Management (M.Sc.)

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	Umfang Q _{Stud} : mind. 135 LP

<u>Auswahlverfahren:</u>	1. Verfahrensnote bei Durchführung eines Auswahlgesprächs: Durchschnitt aus: a) Q _{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann (gewichtet mit 60%) und b) der Note aus G (gewichtet mit 40%) $VN = ((Q_{Stud} - (B + ExzL)) * 0,6) + (G * 0,4)$
	2. Verfahrensnote bei Durchführung eines Tests: Durchschnitt aus: a) Q _{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann (gewichtet mit 50%) und b) der Note aus T (gewichtet mit 50%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,5) + (T * 0,5)$$

3. Verfahrensnote bei Entfall von Auswahlgespräch und Test:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$$

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
- G: optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben;
- T: möglich auch standardisierter Test wie GMAT;
T optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 2 Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben
- B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
- ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für
a) besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.
b) über 36 LP hinausgehende nachgewiesene fachspezifische Methodenkenntnisse.

• **Medienmanagement (M.A.)**

Vorauswahl:

Quote:

Auswahlmaßstäbe:

$$Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$$

keine

Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP)

Auswahlverfahren:

1. Verfahrensnote bei Durchführung eines Auswahlgesprächs:
Durchschnitt aus:
a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL) (gewichtet mit 60%) und
b) der Note aus G (gewichtet mit 40%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,6) + (G * 0,4)$$

2. Verfahrensnote bei Durchführung eines Tests:
Durchschnitt aus:
a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL) (gewichtet mit 50%) und
b) der Note aus T (gewichtet mit 50%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,5) + (T * 0,5)$$

3. Verfahrensnote bei Entfall von Auswahlgespräch und Test:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B + ExzL)

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$$

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
G: optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben;
T: möglich auch standardisierter Test wie GMAT;
T optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 2 Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben
B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für
a) besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.
b) über 18 LP hinausgehende nachgewiesene fachspezifische Methodenkenntnisse.

• **Unternehmenskommunikation / Public Relations (M.A.)**

Vorauswahl:

$$Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$$

Quote:

keine

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP)

Auswahlverfahren:

1. Verfahrensnote bei Durchführung eines Auswahlgesprächs:
Durchschnitt aus:
a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL) (gewichtet mit 60%) und
b) der Note aus G (gewichtet mit 40%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,6) + (G * 0,4)$$

2. Verfahrensnote bei Durchführung eines Tests:
Durchschnitt aus:
a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL) (gewichtet mit 50%) und
b) der Note aus T (gewichtet mit 50%)

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,5) + (T * 0,5)$$

3. Verfahrensnote bei Entfall von Auswahlgespräch und Test:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B + ExzL)

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$$

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
- G: optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben;
- T: möglich auch standardisierter Test wie GMAT;
T optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 2 Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben
- B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern und
b) 0,25 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
- ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für
a) besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.
b) über 18 LP hinausgehende nachgewiesene fachspezifische Methodenkenntnisse.

• **Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)**

Vorauswahl:

ja

Quote:

keine

Auswahlmaßstäbe:

- a) Q_{Stud} mind. 135 LP und
b) Nachweis eines mindestens vierwöchigen Unterrichts- oder Unterweisungspraktikums (oder gleichwertige Leistung) und
c) Nachweis von mindestens mit 40 LP absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten Studienschwerpunkt

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote entspricht Q_{Stud}

$$VN = Q_{\text{Stud}}$$

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der wirtschaftspädagogischen Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums. Bezogen auf den Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc.) der Universität Mainz:
- Modul 1.01: „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (10 LP)
 - Modul 1.02: „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“ (8 LP)
 - Modul 1.03: „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen“ (10 LP)

- Modul 1.05: „Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung I“ (6 LP) oder gleichwertige Leistungen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

(2) Regelungen in Prüfungsordnungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Auswahl und Zulassung zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen, die den Regelungen dieser Auswahlsatzung entgegen stehen, treten außer Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2010

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h